Gesetz-Sammlung
für die
Königlichen Preußischen Staaten.

Nr. 47.

(Nr. 4120.) Privilegium zur Ausstellung auf den Inhaber lautender Obligationen der Stadt Liegnitz zum Betrage von 90,000 Rthlrn. Vom 30. Oktober 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen 2c. 2c.

Nachdem die städtischen Behörden von Liegnitz darauf angetragen haben, zum Bau eines städtischen Schulhauses ein Anlehn von 40,000 Rthlrn. aufnehmen und zu dem Zweck auf den Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Stadtobligationen ausgeben, außerdem aber gleichzeitig in Stelle und gegen Einziehung der von der Stadtkommune schon früher ausgestellten, auf bestimmte Gläubiger lautenden Schuldverschreibungen, im Gesammtbetrage von gegenwärtig noch 50,000 Rthlr., gleichfalls auf jeden Inhaber lautende, mit Zinsscheinen versehene Stadtobligationen ausgeben zu dürfen, — wollen Wir, in Gemäßheit des §. 2. des Gesetzes vom 17. Juni 1833. wegen Ausstellung von Papieren, welche eine Zahlungsverbindlichkeit an jeden Inhaber enthalten, durch gegenwärtiges Privilegium zur Ausstellung von 90,000 Rthlrn., geschrieben:

Neunzig tausend Thalern

Liegnitzer Stadtobligationen, welche zum Betrage von 40,000 Rthlrn. mit vier Prozent und zum Betrage von 50,000 Rthlrn. mit drei und einem halben Prozent jährlich zu verzinsen, und, von Seiten der Gläubiger unkündbar, vorbehaltlich einer früheren Einlösung, nach dem festgesetzten Tilgungsplane zu amortisiren sind, Unsere landesherrliche Genehmigung ertheilen.

Die Liegnitzer Stadtobligationen sollen nach anliegendem Schema in folgenden Apoints ausgefertigt werden:

I. die 4prozentigen:

100	Stück	zu	200	Rthlr.	unter	litt.	A. I.	Nr.	1.	bis 100.
150	=	=	100	=	=	=	B. I.	=	1.	= 150.
100	=	=	50	=	=	=	C. I.	=	1.	= 100.

II. die 3½prozentigen:

225	Stück	zu	200	Rthlr.	unter	litt.	A. II.	Nr.	1.	bis 225.
50	=	=	100	=	=	=	B. II.	=	1.	= 50.

Ausgegeben zu Berlin den 8. Dezember 1854.

Die Verzinsung und Tilgung des Schuldkapitals von 90,000 Rthlr. soll in der Weise stattfinden, daß dazu, wie dies der Amortisationsplan näher angiebt, alljährlich durchschnittlich 4000 Rthlr. verwendet, und zuerst 20,000 Rthlr. $3\frac{1}{2}$prozentige Stadtobligationen, demnächst 40,000 Rthlr. 4prozentige Stadt-Obligationen, und endlich 30,000 Rthlr. $3\frac{1}{2}$prozentige Stadtobligationen eingelöst werden, wobei es den Kommunalbehörden vorbehalten bleibt, den Tilgungsfonds zu verstärken, oder auch sämmtliche Obligationen auf Einmal zu kündigen. Die vollständige Tilgung der ganzen Schuld erfolgt binnen längstens funfzig Jahren, vom 1. Januar 1854. ab gerechnet.

Die Behufs der Amortisation ausgeloosten oder gekündigten Nummern der Obligationen werden mindestens drei Monate vor dem Zahlungstermine durch den Staatsanzeiger, das Amtsblatt der Regierung zu Liegnitz und das amtliche Liegnitzer Publikationsblatt bekannt gemacht. Die Auszahlung dieser Obligationen erfolgt an dem dazu bestimmten Tage nach dem Nominalwerthe durch die Stadt-Hauptkasse in Liegnitz an den Vorzeiger der Obligationen gegen Auslieferung derselben. Mit diesem Tage hört die Verzinsung des Kapitals auf.

Der Betrag der ausgereichten Zinskupons, soweit solche nach dem Zahlungstermine des Kapitals der Obligation fällig und mit der Obligation nicht zurückgereicht sind, wird von dem Kapitale gekürzt.

Werden die ausgeloosten oder gekündigten Obligationen nicht innerhalb dreißig Jahren nach dem Zahlungstermine zur Einlösung vorgezeigt, oder den gesetzlichen Bestimmungen gemäß als verloren oder vernichtet angemeldet, so ist der Betrag derselben als getilgt anzusehen und zum Vortheile der Stadtgemeinde verfallen; inzwischen und bis dahin erfolgt eine jährliche Bekanntmachung dieser noch uneingelöseten Obligationen.

In Ansehung der verlorenen oder vernichteten Obligationen oder Zins-Kupons finden die auf die Staatsschuldscheine und deren Zinskupons Bezug habenden Vorschriften der Verordnung vom 16. Juni 1819. wegen des Aufgebots und der Amortisation verlorener oder vernichteter Staatspapiere, §§. 1. bis 13., mit nachstehenden näheren Bestimmungen Anwendung:

a) die im §. 1. jener Verordnung vorgeschriebene Anzeige muß dem Magistrate gemacht werden; demselben werden auch alle die nach der angeführten Verordnung dem Schatzministerium zukommenden Geschäfte und Befugnisse beigelegt; gegen die Verfügungen des Magistrats findet Rekurs an die Königliche Regierung in Liegnitz statt;
b) das in dem §. 5. jener Verordnung gedachte Aufgebot erfolgt bei dem Kreisgerichte zu Liegnitz;
c) die in den §§. 6. 9. und 12. jener Verordnung vorgeschriebenen Bekanntmachungen sollen durch diejenigen Blätter geschehen, durch welche die ausgeloosten (oder gekündigten) Obligationen veröffentlicht werden;
d) an die Stelle der im §. 7. jener Verordnung erwähnten sechs Zahlungstermine sollen acht, an die Stelle des im §. 8. daselbst erwähnten achten Zinszahlungstermins soll der zehnte treten.

Durch vorstehendes Privilegium, welches Wir vorbehaltlich der Rechte Drit-

Dritter ertheilen, wird für die Befriedigung der Inhaber der Obligationen in keinerlei Weise eine Gewährleistung Seitens des Staats übernommen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 30. Oktober 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. v. Westphalen. v. Bodelschwingh.

Schema.

Liegnitzer Stadt-Obligation

Littr. .... Stadt-Wappen. № ....

über ▬▬▬ Thaler.

Ausgefertigt in Gemäßheit des landesherrlichen Privilegiums vom .... 1854.
(Gesetz-Sammlung für 1854. Seite.....)

Der Magistrat und die Stadtverordneten der Stadt Liegnitz urkunden und bekennen hiermit, daß der Inhaber dieser Obligation die Summe von .... Thalern, in Worten .... Thalern Preußisch Kurant, als ein baar eingezahltes Darlehn von der Stadtgemeinde Liegnitz zu fordern hat.

Die auf ..... Prozent festgesetzten Zinsen sind in halbjährlichen Raten am 1. Juli und 1. Januar fällig und werden von der Stadt-Hauptkasse zu Liegnitz, jedoch nur gegen Rückgabe der ausgefertigten Zinskupons, gezahlt.

Das Kapital wird durch Amortisation berichtigt, weshalb eine Kündigung Seitens des Inhabers der Obligation nicht zulässig ist. Für die Sicherheit des Kapitals und der Zinsen haftet die Stadtgemeinde Liegnitz mit ihrem gesammten Vermögen.

Diejenigen Zinsen, welche nicht innerhalb der nächsten fünf Jahre nach dem auf dem Zinskupon angegebenen Zahlungstermine erhoben werden, verfallen zum Vortheile der Stadtgemeinde.

Liegnitz, den ..ten .... 18..

Der Magistrat. (Namen gedruckt.) Stadt-Siegel. **Die Stadtverordneten.** (Namen gedruckt.)

Eingetragen im Kontrolbuch Fol...........

Die Zinskupons hierzu sind verabreicht ....

Schema.

Schema.

Dieser Kupon verfällt in fünf Jahren nach dem Zahlungstermin.

Serie ....

(Erster) Kupon
zur Liegnitzer Stadt-Obligation

Littr. ..... № ..... über ▬▬▬ Thaler.

Inhaber dieses erhält am .... die halbjährlichen Zinsen obengenannter Obligation zu ..... Prozent für die Zeit vom .... bis .... mit ▬▬▬ Thlr. ▬▬▬ Sgr. ▬▬▬ Pf., in Worten .... aus der Stadt-Hauptkasse zu Liegnitz.

Liegnitz, den ten .... 18..

Der Magistrat. (Namen gedruckt.)

Trockener Stempel.

Die Stadtverordneten. (Namen gedruckt.)

Eingetragen im Kontrolbuch Fol. .....

(Nr. 4121.) Statut des Dommitzscher Deichverbandes. Vom 13. November 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen &c. &c.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der oberhalb und vor Dommitzsch belegenen Niederung Behufs der gemeinsamen Unterhaltung von Deichen gegen die Ueberschwemmungen der Elbe während der Wachsperiode der Pflanzen zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. Seite 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Dommitzscher Deichverband“,

und ertheilen demselben nachstehendes Statut.

§. 1.

Umfang und Zweck des Deichverbandes.

In der am linken Ufer der Weinske und der Elbe bei der Stadt Dommitzsch sich hinziehenden Niederung, welche den zum Dorfe Drebligar gehörigen frü-

früheren Anger und die Buschwiesen, den zum Dorfe Polbitz gehörigen sogenannten Strein, die Dommitzscher Kabelfelder, Wiesen, Anger, Schwarzwasserstücken, den sogenannten Weser und überhaupt alle Grundstücke zwischen dem Fuß der Höhe, dem Elbstrom und dem am Schwarzwasser belegenen Anger umfaßt, zu welcher aber die schon früher eingedeichten Drebligaer Auefelder nicht gehören, werden die Eigenthümer aller eingedeichten und noch einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei einem Wasserstande von 18 Fuß am Torgauer Pegel der Ueberschwemmung unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt, welcher den Zweck hat, sie vor den Ueberschwemmungen der Elbe und Weinske während der Pflanzen-Wachsperiode durch einen Sommerdeich zu schützen.

Der Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte in Torgau.

§. 2.

Deichlinie.

Der neue Sommerdeich schließt sich an die nordöstliche Ecke des Drebligaer Felddeichs, geht längs dem Hange, jedoch auf demselben vor dem Drebligaer Anger, dem Polbitzer Strein, den Dommitzscher Kabelfeldern, den Schwarzwasserstücken, dem Weser fort und schließt sich an den Fuß der Höhe, auf welcher die Stadt Dommitzsch liegt. Er tritt an dem Hange überall nur so weit zurück, als nothwendig ist, um das erforderliche Material zur Schüttung des Deiches zu gewinnen. Der Deich erhält eine Höhe von 18 Fuß am Torgauer Pegel, eine dreifüßige Krone und eine dreifüßige mit Rasen belegte vordere und hintere Böschung. Wird der Bau im Frühjahr ausgeführt, so ist es nicht gerade nothwendig, daß die vordere Böschung mit Rasen belegt werde, vielmehr genügt es dann, sie mit gutem Grassaamen zu besäen. Die hintere Böschung muß dagegen jedenfalls mit Rasen belegt werden.

§. 3.

Erste Anlage.

Die Anlage dieses Deiches (§. 2.) erfolgt in der Art, daß die Grundbesitzer jeder Ortschaft in deren Grenzen ihre Strecke gemeinschaftlich herstellen, auch sich ohne Zuthun des Deichverbandes hinsichtlich des dazu erforderlichen Grund und Bodens (Maifeldes), sowie der Materialien zum Deichbau ausgleichen.

§. 4.

Schleusen.

In dem Damme ist dicht unterhalb der Höhe von Dommitzsch, statt der jetzt im Musikanten-Damme vorhandenen, eine Schleuse zu erbauen, welche das Höhenwasser in das Schwarzwasser leitet. Diese Schleuse ist bei drei Fuß lichter Weite massiv mit sich selbst schließender und öffnender Thüre zu erbauen. Sie wird auf Kosten aller Deichgenossen nach dem Kataster erbaut und unterhalten. Alle sonstigen noch nothwendigen oder wünschenswerthen Schleusen erbauen die Deichgenossen jeder Ortschaft in ihrer Strecke auf ihre alleinigen Kosten ohne Zuthun der andern Ortschaft.

§. 5.

Der Neubau dieser Deichstrecke und Deichsiele muß von jeder Ortschaft im

im Laufe des Jahres 1854. unter Aufsicht des Deichinspektors erfolgt sein. Verweigert eine Ortschaft die rechtzeitige sachgemäße Ausführung, so ist das Deichamt berechtigt, sie auf Kosten des Säumigen ausführen zu lassen.

§. 6.

Wenn der Deichinspektor bescheinigt, daß die Bauten ordnungsmäßig ausgeführt sind, so übernimmt sie der Deichverband zu seiner Verwaltung und Unterhaltung, jedoch muß jede Ortschaft noch zur Unterhaltung der Deichlinie die Materialien an Sand, Lehm ꝛc. innerhalb ihrer Grenzen ohne Zuthun des Ganzen hergeben.

§. 7.

Die Deiche gehen demnächst mit den Sielen in das Eigenthum des Deichverbandes über. Es behalten aber die Ortschaften, welche die Anlage bewirkt haben, auch die Nutzung der Deiche mit Beobachtung der deichpolizeilichen Bestimmungen.

Hecken, Bäume und Sträucher dürfen auf den Deichen nicht geduldet werden, auch sind die Bäume und Dornhecken auf dem Polbitzer Strein, resp. Anger zwischen der Weinske und der Drebligaer Grenze fortzunehmen.

§. 8.

Deichkataster.

Die Arbeiten des Deichverbandes zur Unterhaltung dieser Anlagen werden durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt. Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes etwa zu kontrahirenden Schulden haben die Deichgenossen nach dem Deichkataster aufzubringen.

In dem Deichkataster sind Aecker, Wiesen und Hütungen alle gleich mit ihrer Fläche veranlagt.

Das Kataster wird von dem Regierungs-Kommissarius aufgestellt. Vorläufig werden die Deichkassenbeiträge nach dem bereits aufgestellten Kataster erhoben.

Behufs der Feststellung ist dasselbe von dem Kommissarius dem Deichamte vollständig und den Gemeindevorständen von Dommitzsch, Polbitz und Drebligar, sowie dem Besitzer des Rittergutes Commende-Dommitzsch extraktweise mitzutheilen und zugleich im Amtsblatte eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher das Kataster von den Betheiligten bei den Gemeindevorständen und dem Kommissarius eingesehen und Beschwerden dagegen bei dem Kommissarius angebracht werden können.

Die eingehenden Beschwerden, welche auch gegen die Veranlagung nach der Fläche gerichtet werden können, sind von dem Regierungs-Kommissarius unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamtsdeputirten und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen. Diese Sachverständigen sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebiets und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungsrevisor, hinsichtlich der Bonität und Einschätzung zwei ökonomische Sachverständige, denen bei Streitigkeiten wegen der Ueberschwemmungsverhältnisse ein Wasserbau-Sachverständiger beigeordnet werden kann.

Alle

Alle diese Sachverständigen werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden die Betheiligten, nämlich der Beschwerdeführer einerseits und die Deichamtsdeputirten andererseits, bekannt gemacht; sind beide Theile mit dem Resultate einverstanden, so hat es dabei sein Bewenden und wird das Deichkataster demgemäß berichtigt. Andernfalls werden die Akten der Regierung eingereicht zur Entscheidung über die Beschwerden. Wird die Beschwerde verworfen, so treffen die Kosten derselben den Beschwerdeführer. Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für die landwirthschaftlichen Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung des Katasters ist dasselbe von der Regierung auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

§. 9.

Es ist Sache der freien Vereinigung, wie jede Ortschaft die ihr allein obliegenden Kosten §§. 3. 4. 5. 6. unter sich aufbringt. Kommt eine solche Einigung nicht zu Stande, so müssen die Kosten nach Maaßgabe des Katasters jedes Orts auf die Betheiligten repartirt werden.

Der Besitzer der Commende Dommitzsch bildet bei den Neubauten, sowie der Materialhergabe mit der Stadt Dommitzsch eine Einheit. Er wird dabei als ein Theil derselben angesehen und partizipirt an dem Aufwande nach Verhältniß der Fläche seines Grundbesitzes.

§. 10.

Den Drebligaer Felddeich ist die Gemeinde Drebligar nach wie vor in gutem Stande zu erhalten verpflichtet.

§. 11.

In diesem Damme liegt zur Abführung des Binnenwassers eine Schleuse. Sie muß geschlossen gehalten werden, sobald die große Schleuse im Dommitzscher Mirsikanten-Damme sich schließt und so lange dieselbe geschlossen bleibt.

§. 12.

Die erforderlichen Binnengräben anzulegen ist Sache jeder Ortschaft. Sind sie jedoch einmal angelegt und hat dabei mehr als Ein Deichgenosse Interesse, so nimmt sie das Deichamt unter Schau und hält die Verpflichteten zu ihrer Räumung und Instandhaltung an.

§. 13.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag wird nach Ausführung der Anlagen für jetzt auf jährlich Einen Silbergroschen für den Morgen festgesetzt und die Höhe des anzusammelnden Reservefonds auf zweihundert Thaler bestimmt.

§. 14.

Die Zahl der Repräsentanten der Deichgenossen im Deichamte wird auf sieben festgesetzt.

§. 15.

Einen Repräsentanten wählen die Grundbesitzer in Drebligar, zwei die in Polbitz, drei die Stadt Dommitzsch, Einen der Besitzer der Commende Dommitzsch und eben so viele Stellvertreter auf sechs Jahre.

Wird der Deichhauptmann aus der Mitte der Repräsentanten gewählt, so darf an seiner Statt kein neuer Repräsentant eintreten. Er vertritt zugleich seine früheren Machtgeber.

Alle drei Jahre scheidet die Hälfte aus und wird durch neue Wahlen ersetzt. Die das erste Mal Ausscheidenden werden durch das Loos bestimmt. Ist die Zahl ungerade, so scheidet das erste Mal Einer weniger als die Hälfte aus, das folgende Mal Einer mehr. Die Ausscheidenden können wieder gewählt werden.

Wählbar ist jeder großjährige Deichgenosse, welcher den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat und nicht Unterbeamter des Deichverbandes ist. Mit dem Aufhören der Wählbarkeit verliert die Wahl ihre Wirkung. Vater und Sohn, sowie Brüder, dürfen nicht zugleich Mitglieder des Deichamtes sein. Sind dergleichen Verwandte zugleich gewählt, so wird der ältere allein zugelassen.

§. 16.

In jedem Wahlbezirke geben drei Morgen Eine Stimme. Wer sechs Morgen besitzt hat zwei Stimmen, wer zwölf Morgen besitzt vier Stimmen ꝛc.

§. 17.

Stimmfähig in der vorgedachten Art (§. 15.) ist jeder großjährige Besitzer eines deichpflichtigen Grundstücks, welcher mit seinen Deichkassenbeiträgen nicht im Rückstande ist und den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte nicht durch rechtskräftiges Urtheil verloren hat. Auch Pfarren, Kirchen, Schulen und andere moralische Personen, desgleichen Frauen und Minderjährige haben Stimmrecht für ihre deichpflichtigen Grundstücke und dürfen dasselbe durch ihre gesetzlichen Vertreter oder durch Bevollmächtigte ausüben.

Andere Besitzer können ebenfalls ihren Zeitpächter, ihren Gutsverwalter, oder einen anderen stimmfähigen Deichgenossen zur Ausübung ihres Stimmrechts bevollmächtigen.

Gehört ein Grundstück mehreren Besitzern gemeinschaftlich, so kann nur Einer derselben im Auftrage der übrigen das Stimmrecht ausüben.

§. 18.

Wahlkommissarien sind die jedesmaligen Ortsvorstände, welche sich auch selbst die Wahllisten bilden. Ueber etwanige Beschwerden darüber entscheidet der Regierungs-Kommissarius endgültig.

§. 19.

Im Uebrigen sind bei dem Wahlverfahren, sowie in Betreff der Verpflichtung zur Annahme unbesoldeter Stellen die Vorschriften über die Gemeindewahlen analogisch anzuwenden.

§. 20.

§. 20.

Der Stellvertreter nimmt in Krankheits- und Behinderungsfällen des Repräsentanten dessen Stelle ein und tritt für ihn ein, wenn der Repräsentant während seiner Wahlzeit stirbt, den Grundbesitz in der Niederung aufgiebt, oder seinen bleibenden Wohnsitz in einem entfernten Orte nimmt.

§. 21.

Allgemeine Bestimmungen.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November v. J. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. Seite 935.) sollen für den Dommitzscher Deichverband Gültigkeit haben, soweit sie vorstehend nicht abgeändert sind.

Die §§. 13. ff. finden nur bei Hochwasser während der Periode des Pflanzenwuchses Anwendung.

§. 22.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 13. November 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. Für den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten: v. Manteuffel.

(Nr. 4122.) Statut des Straduna-Zywodczützer Deichverbandes. Vom 13. November 1854.

Wir Friedrich Wilhelm, von Gottes Gnaden, König von Preußen ꝛc. ꝛc.

Nachdem es für erforderlich erachtet worden, die Grundbesitzer der Oder-Niederung von Straduna-Zywodczütz, im Regierungsbezirk und Kreise Oppeln, Behufs der gemeinsamen Herstellung und Unterhaltung eines Deiches gegen die Ueberschwemmungen der Oder zu einem Deichverbande zu vereinigen, und nachdem die gesetzlich vorgeschriebene Anhörung der Betheiligten erfolgt ist, genehmigen Wir hierdurch auf Grund des Gesetzes über das Deichwesen vom 28. Januar 1848. §§. 11. und 15. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1848. Seite 54.) die Bildung eines Deichverbandes unter der Benennung:

„Straduna-Zywodczützer Deichverband",

und ertheilen demselben nachstehendes Statut:

§. 1.

§. 1.

Umfang und Zweck des Deichverbandes.

In der auf dem linken Oderufer von der Stradune bis unterhalb Zywodczütz sich erstreckenden Niederung werden die Eigenthümer aller einzudeichenden Grundstücke, welche ohne Verwallung bei einem Wasserstande von 25 Fuß 3 Zoll am Krappitzer Pegel der Ueberschwemmung unterliegen würden, zu einem Deichverbande vereinigt.

Dieser Verband hat seinen Gerichtsstand bei dem Kreisgerichte zu Oppeln.

§. 2.

Dem Deichverbande liegt es ob, einen wasserfreien tüchtigen Deich auf 28 Fuß Höhe am Krappitzer Pegel in denjenigen durch die Staatsverwaltungsbehörden festzustellenden Abmessungen herzustellen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um die Grundstücke der Niederung gegen Ueberschwemmung durch den höchsten Wasserstand der Oder zu sichern.

Wenn zur Erhaltung des Deiches eine Uferdeckung nöthig wird, so hat der Deichverband dieselbe auszuführen, vorbehaltlich seiner Ansprüche an andere Verpflichtete.

§. 3.

Der Verband ist gehalten, diejenigen Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten, welche erforderlich sind, um das den Grundstücken der Niederung schädliche Binnenwasser aufzunehmen und in die Oder abzuleiten. Das Wasser der Hauptgräben darf ohne widerrufliche Genehmigung des Deichhauptmanns von Privatpersonen weder aufgestaut noch abgeleitet werden. Dagegen hat jeder Grundbesitzer der Niederung das Recht, die Aufnahme des Wassers, dessen er sich entledigen will, in die Hauptgräben zu verlangen. Die Zuleitung muß aber an den vom Deichhauptmann vorzuschreibenden Punkten geschehen.

Die Anlegung und Unterhaltung der Zuleitungsgräben bleibt Sache der nach den allgemeinen Vorfluthsgesetzen hierbei Betheiligten.

§. 4.

Der Verband hat in den Deichen die Auslaßschleusen für die Hauptgräben anzulegen und zu unterhalten.

§. 5.

Verpflichtungen der Deichgenossen. Geldleistungen. Bestimmung der Höhe derselben und Veranlagung nach dem Deichkataster.

Die Arbeiten des Deichverbandes werden nicht durch Naturalleistungen der Deichgenossen, sondern durch die Deichbeamten für Geld aus der Deichkasse ausgeführt. Die erforderlichen Mittel zu den Arbeiten, zur Besoldung der Deichbeamten und zur Verzinsung und Tilgung der zum Besten des Verbandes kontrahirten Schulden haben die Deichgenossen nach dem von der Regierung zu Oppeln auszufertigenden Deichkataster aufzubringen.

§. 6.

In dem Deichkataster sind die Eigenthümer aller von der Verwallung geschützten ertragsfähigen Grundstücke nach folgenden Grundsätzen zu veranlagen:

für

für Hof- und Baustellen, Gärten und Aecker wird ein ganzer,
für Wiese, Gräserei, Hütung und mit Holz oder Busch bewachsene Grundstücke zwei Drittel Beitrag für den Morgen entrichtet.

Das Kataster wird von dem Deichregulirungs-Kommissarius aufgestellt.

Behufs der Feststellung ist dasselbe von dem Kommissarius dem Besitzer des Majorats Rogau-Krappitz vollständig, den einzelnen Gemeinde-Vorständen aber extraktweise mitzutheilen und zugleich im Amtsblatt eine vierwöchentliche Frist bekannt zu machen, innerhalb welcher das Kataster von den Betheiligten bei den Gemeinde-Vorständen und dem Wirthschaftsamte des Majorats eingesehen und Beschwerde dagegen bei dem Kommissarius angebracht werden kann.

Die eingehenden Beschwerden sind von dem Letzteren unter Zuziehung der Beschwerdeführer, eines Deichamts-Deputirten und der erforderlichen Sachverständigen zu untersuchen. Diese sind hinsichtlich der Grenzen des Inundationsgebiets und der sonstigen Vermessungen ein vereideter Feldmesser oder nöthigenfalls ein Vermessungs-Revisor, hinsichtlich der Bonität zwei ökonomische Sachverständige. Dieselben werden von der Regierung ernannt.

Mit dem Resultate der Untersuchung werden der Beschwerdeführer und der Deichamts-Deputirte bekannt gemacht. Sind beide Theile mit demselben einverstanden, so wird das Deichkataster danach berichtigt. Andernfalls werden die Akten der Regierung zur Entscheidung über die Beschwerde eingereicht. Wird dieselbe verworfen, so treffen die Kosten den Beschwerdeführer.

Binnen vier Wochen nach erfolgter Bekanntmachung der Entscheidung ist Rekurs dagegen an den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten zulässig.

Nach erfolgter Feststellung des Deichkatasters ist dasselbe von der Regierung in Oppeln auszufertigen und dem Deichamte zuzustellen.

§. 7.

Der gewöhnliche Deichkassenbeitrag wird für jetzt auf jährlich vier Silbergroschen für den Normalmorgen und die Höhe des anzusammelnden Reservefonds auf Eintausend fünfhundert Thaler festgesetzt.

§. 8.

Amt des Deichhauptmanns.

Das Amt des Deichhauptmanns wird mit dem Besitze des Majorats Rogau-Krappitz in der Art verbunden, daß der Besitzer desselben jedesmal auf eine Reihe von sechs Jahren entweder sich selbst oder einen seiner Wirthschafts-Beamten oder Pächter zum Deichhauptmann und in beiden Fällen einen Stellvertreter für längere Behinderungen zu ernennen hat.

Wenn zur Zeit der Ernennung der Majoratsbesitzer unter Vormundschaft oder Kuratel steht, so hat dessen gesetzlicher Vertreter, und wenn er den Vollbesitz der bürgerlichen Rechte durch rechtskräftiges Erkenntniß verloren hat, der Kreislandrath den Deichhauptmann und dessen Stellvertreter, wo möglich aus der Zahl der Wirthschaftsbeamten oder Pächter des Majorats, zu ernennen.

Dasselbe gilt für den Fall, daß der Majoratsbesitzer das Amt des Deichhauptmanns selbst bekleidet und während der Zeit ein Hinderniß der vorgedachten Art in seiner Person eintritt.

In

In allen Fällen bedarf die Ernennung der Bestätigung der Regierung, welche die Ernannten demnächst in öffentlicher Sitzung des Deichamtes vereiden läßt.

Außer dem Ersatz baarer Auslagen findet eine Remuneration des Deichhauptmanns und seines Stellvertreters aus der Deichkasse nicht statt.

§. 9.

Der Deich ist in drei Aufsichtsbezirke zu theilen.

§. 10.

Vertretung der Deichgenossen bei dem Deichamte.

Die zum Majorat Rogau-Krappitz gehörigen drei Rittergüter Straduna, Zuzella und Zywodczütz haben im Deichamte zusammen mit dem vom Besitzer bestellten Deichhauptmann drei Stimmen, welche von letzterem, resp. dessen Stellvertreter, zu führen sind. Die Deichgenossen in der Gemeinde Zuzella haben Eine und eine halbe Stimme, in der Gemeinde Straduna und Zyrowa zusammen eine halbe Stimme, in der Gemeinde Zywodczütz ebenfalls eine halbe Stimme.

Die Stimmen dieser Deichgenossen werden von den Vorstehern der betreffenden Gemeinden resp. deren gewöhnlichen Stellvertretern geführt, mit der Maaßgabe, daß die Deichgenossen von Zyrowa durch den Gemeindevorsteher von Straduna mit zu vertreten sind.

Von diesen Stimmberechtigten wird der Deichinspektor durch absolute Stimmenmehrheit auf sechs Jahre gewählt.

§. 11.

Allgemeine Bestimmungen.

Die allgemeinen Bestimmungen für künftig zu erlassende Deichstatute vom 14. November 1853. (Gesetz-Sammlung vom Jahre 1853. S. 935. ff.) sollen für den Straduna-Zywodczützer Deichverband Gültigkeit haben, insoweit sie nicht in dem vorstehenden Statute abgeändert sind.

§. 12.

Abänderungen des vorstehenden Deichstatuts können nur unter landesherrlicher Genehmigung erfolgen.

Urkundlich unter Unserer Höchsteigenhändigen Unterschrift und beigedrucktem Königlichen Insiegel.

Gegeben Sanssouci, den 13. November 1854.

(L. S.) Friedrich Wilhelm.

v. d. Heydt. Simons. Für den Minister für landwirthschaftliche Angelegenheiten:
v. Manteuffel.

Redigirt im Büreau des Staats-Ministeriums.

Berlin, gedruckt in der Königlichen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.
(Rudolph Decker.)